

Alterseinkünftegesetz: Was die Neuregelung bringt, 25 Fragen und Antworten

NRW Finanzreport Online 16.7.2004

Am 11. Juni dieses Jahres hat der Bundesrat nach vielem Hin und Her die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zum 1.1.2005 neu geregelt. Durch die umfassenden Änderungen wirft dieses Gesetz eine Vielzahl von Fragen auf. Einen ersten Überblick erhalten aktive Arbeitnehmer und Rentner/Pensionäre hier in einem Antwortenkatalog auf die wichtigsten Fragen zum neuen Gesetz.

Ausgangspunkt für die grundlegende Reform war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.3.2002, das die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen als mit dem Grundgesetz unvereinbar ansieht und den Gesetzgeber auffordert, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2005 eine Neuregelung zu schaffen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber die Frist versäumen sollte, hat das BVerfG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann ab dem 1.1.2005 Pensionen nicht mehr besteuert werden dürften.

Die Gründe für die Verfassungswidrigkeit

Das BVerfG hat klargestellt, dass es bei der verfassungsrechtlichen Würdigung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ausschließlich auf die einkommensteuerliche Belastung ankommt. Zusätzliche Be- und Entlastungswirkungen, die sich aus dem Zusammenspiel mit Normen des Besoldungs-, Versorgungs- und Sozialversicherungsrechts ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Vereinbarkeit der geltenden Normen zur Pensions- und Rentenbesteuerung mit Art. 3 Abs. 1 GG kommt es nicht darauf an, ob und wie weit eine unterschiedliche einkommensteuerliche Belastung für eine angemessene Nettoversorgung der Rentner und Ruhestandsbeamten als notwendig angesehen wird. Eine entsprechende Kompensationsabsicht des Gesetzgebers sei nicht erkennbar. Die Ertragsbesteuerung sei auch objektiv nicht geeignet, zum Ausgleich von rentenrechtlich bedingten Versorgungsdefiziten beizutragen.

Die verfassungsrechtliche Würdigung erfolgte daher nur durch einen Belastungsvergleich für Rentner und Pensionäre in der Erwerbsphase und in der Nacherwerbsphase. Dabei ergibt sich nach bisherigem Recht folgendes Bild:

Bei Beamten wird in der Erwerbsphase die Altersabsicherung nicht aus versteuerten Beiträgen aufgebaut, da Beamte aus dem Erwerbseinkommen keine eigenen Beiträge für ihre Altersversorgung aufbringen müssen. Für die Zusage des Dienstherrn auf Altersbezüge (Pensionen) erzielt der Beamte ein vermindertes Bruttogehalt. Eine steuerliche Vorbelastung der späteren Pensionen liegt nicht vor.

Folgerichtig werden die Pensionen – bis auf den Abzug eines Versorgungs-Freibetrages in Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge (höchstens 3.072 Euro) und eines Arbeitnehmer-Freibetrags von 1.044 Euro – in voller Höhe besteuert (steuerliche Belastung beim erstmaligen Zufluss aus dem Dienstverhältnis).

Bei Arbeitnehmern, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Altersversorgung durch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut. Diese sind steuerfrei, soweit es sich um Arbeitgeberbeiträge handelt (§ 3 Nr. 62 EStG). Die Arbeitnehmerbeiträge werden zunächst vom Arbeitgeber individuell besteuert, sie können jedoch – zumindest teilweise – als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Da die gesetzliche Rentenversicherung kein kapitalgedecktes, sondern ein umlagefinanziertes System ist, werden die Beiträge der Arbeitnehmer direkt verwendet, um die heutigen Renten zu finanzieren. Der Aufbau eines Kapitalstocks erfolgt nicht. Da aber aufgrund der demographischen Entwicklung die Beiträge der aktiven Arbeitnehmer mittlerweile nicht mehr ausreichen, um alle Rentenansprüche zu bedienen, wird die Finanzierungslücke durch einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln ausgeglichen. Berechnungen haben ergeben, dass die ausgezahlten Renten zu jeweils einem Drittel durch den Arbeitgeberbeitrag, den Arbeitnehmerbeitrag und den Bundeszuschuss finanziert werden.

In der Auszahlungsphase sind Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung unter Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro nur mit einem Ertragsanteil von 27 Prozent (bei Renteneintritt mit 65 Jahren) steuerpflichtig. Die Ertragsanteilsbesteuerung soll dabei der typisierenden Steuerfreistellung des fiktiven, bereits während der Erwerbsphase besteuerten Kapitalrückflusses dienen. Dabei wird für einen Rentner mit Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren unterstellt, dass 73 Prozent der ausgezahlten Rente als Rückzahlung geleisteter Beiträge anzusehen sind. Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Zu-

sammensetzung. Da während der Erwerbsphase nur die Arbeitnehmerbeiträge zum Teil aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden, müsste die Rente folglich mindestens mit einem Ertragsanteil von 66 Prozent versteuert werden, um wie bei den Pensionen einen unversteuerten Altersbezug zu verhindern.

Warum die Reform sich auf die nachgelagerte Besteuerung konzentriert

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, die Renten höher zu besteuern. Einzige Vorgabe war, die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Altersbezügen so aufeinander abzustimmen, dass eine Zweifachbesteuerung vermieden wird, und altersspezifische Vergünstigungen entweder allen Einkünftebeziehern zu gewähren oder sie abzubauen.

Daher wäre es auch möglich gewesen, die Pensionen künftig niedriger zu besteuern und damit die Vergünstigung der bisherigen Rentenbesteuerung auf die andere große Gruppe der Alterseinkünfte auszudehnen.

Eine solche Lösung wäre aber nicht finanzierbar gewesen. Zugleich sollte die Motivation zur notwendigen zusätzlichen Altersvorsorge bei den Bürgern erhöht werden. Grundlage der Neuregelung wurde die bessere Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase. Dies hat dann aber systematisch zur Folge, dass die daraus resultierenden Alterseinkünfte langfristig höher – am Ende eines Übergangszeitraums vollständig nachgelagert – besteuert werden.

Die Reform sieht für die Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ebenfalls den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor.

Im Zuge der Neuregelung wurde auch die bisherige steuerliche Behandlung der Lebensversicherungen geändert, insbesondere ist die Steuerbefreiung für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Neuverträge weggefallen.

25 Fragen zum Alterseinkünftegesetz

Warum wurde die Rentenbesteuerung neu geregelt?

Mit dem Gesetz hat die Bundesregierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 reagiert, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Neben einer Gleichbehandlung aller Empfänger von Altersbezügen wurde auch eine Neugestaltung der Altersvorsorge vorgenommen, damit möglichst allen Bürgern gleiche Abzugsmöglichkeiten – zumindest bei der Basisabsicherung für das Alter – zur Verfügung stehen. Außerdem wurden die Fördermöglichkeiten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zum Teil neu geregelt.

Was heißt nachgelagerte Besteuerung?

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Beiträge zu den Altersvorsorgesystemen zum Zeitpunkt der Zahlung als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können und so von der Einkommensteuer freigestellt werden und erst die auf den Beiträgen basierenden Alterseinkünfte (z.B. Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung) besteuert werden.

Um den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung für den Staat finanzierbar zu halten, erfolgt der Übergang sukzessive. Das heißt, Altersvorsorgebeiträge können jährlich mit steigenden Beträgen als Sonderausgaben abgezogen werden (Übergangszeitraum bis 2025) und die darauf beruhenden Renten werden nach und nach stärker besteuert (Übergangszeitraum bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung bis 2040).

Steigt die Steuerbelastung meiner Rente jährlich an?

Grundsätzlich nicht. Der Besteuerungsanteil der Rente wird im Jahr des erstmaligen Rentenbezugs – für bereits laufende Renten in 2005 – für die restliche Laufzeit der Rente festgeschrieben. Für jeden neuen Rentenjahrgang kommt ein höherer Besteuerungsanteil zur Anwendung, der dann auf Dauer der Besteuerung zugrunde gelegt wird.

Allerdings wird nicht der maßgebende Prozentsatz – wie bisher bei der Ertragsanteilsbesteuerung nach altem Recht – festgehalten und jährlich zur Ermittlung des steuerpflichtigen Teils der Rente auf die gesamten Rentenzahlungen angewendet. Vielmehr wird der bei Anwendung des maßgebenden Prozentsatzes steuerfrei bleibende Teil der Rente als Euro-Rentenfreibetrag festgehalten. Um sicherzustellen, dass diese Berechnung auf der Basis der vollen Jahresrente erfolgt, wird sie erst im zweiten Jahr des Rentenbezugs vorgenommen. Dieser einmal ermittelte Betrag wird in den künftigen Jahren des Rentenbezugs von den Rentenzahlungen als Steuerfreibetrag abgezogen. Dies hat zur Folge, dass spätere Rentenerhöhungen in künftigen Jahren nicht mehr in die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente einbezogen werden und damit voll steuerpflichtig sind.

Ändert sich allerdings die Höhe der Rente aus rechtlichen Gründen, weil zum Beispiel statt einer Teilrente eine volle Altersrente gewährt wird oder weil die Rente sich aufgrund des Wegfalls von Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften ändert, wird der Euro-Rentenfreibetrag auf der Basis der neuen Bemessungsgrundlage (Jahresrente) und des alten maßgebenden Prozentsatzes neu ermittelt.

Wie gestaltet sich der Übergangszeitraum?

Um die Reform für den Staat finanzierbar zu halten, werden die Änderungen beim Sonderausgabenabzug sukzessive über einen Zeitraum von 20 Jahren bis zum Jahr 2025 eingeführt. Zunächst sind die Altersvorsorgeaufwendungen in 2005 nur zu 60 % abziehbar. Der abziehbare Anteil steigt dann jährlich um 2 % auf 100 % in 2025. Der Höchstbetrag von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten für den jährlichen Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgeaufwendungen ist in 2005 ebenfalls auf 60 % begrenzt und erhöht sich jährlich entsprechend.

Das Gesetz ist verabschiedet. Bin ich als Angestellter/ Rentner/ Pensionär/ Beamter in diesem Jahr bereits betroffen?

Nein. Auch wenn das Gesetz bereits in 2004 verabschiedet worden ist, treten die Änderungen erst in 2005 in Kraft. Die frühe Verabschiedung war erforderlich, damit die betroffenen Institutionen – wie Rentenversicherungsträger, Versicherungsunternehmen und Verwaltung – genügend Zeit haben, die Vorschriften für die Praxis umzusetzen.

Wie bin ich als Arbeitnehmer betroffen, wenn ich Beiträge an die BfA zahle?

Ab 2005 können die Beiträge an die BfA zur Absicherung der späteren Rente sukzessive in höherem Umfang als bisher im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Im Rahmen der Vorsorgepauschale werden die höheren Abzugsbeträge bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, so dass allein für die Geltendmachung der Sonderausgaben auch künftig eine Veranlagung vermieden wird.

Beim späteren Rentenbezug sind die Renten von der BfA allerdings im Gegenzug mit einem höheren Anteil steuerpflichtig.

Ich bin Angestellter und gehe dieses Jahr in Rente. Worauf muss ich mich einstellen?

Wer noch in 2004 in Rente geht, versteuert seine Rente in 2004 noch nach altem Recht. Das heißt z.B. bei einem Rentenbeginn mit 60 Jahren mit einem Ertragsanteil von 32 % und bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren mit einem Ertragsanteil von 27 %.

Ab 2005 wird dann das neue Recht angewendet. Das heißt die Rente unterliegt einem Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser Besteuerungsanteil von 50 % wird in 2006 in einen Euro-Rentenfreibetrag umgerechnet, der dann für die restliche Laufzeit der Altersrente maßgebend bleibt.

Ich bin Angestellter, der 2005/2010 in Rente geht. Worauf stelle ich mich ein?

Wer in 2005 in Rente geht, für den gilt von Beginn an das neue Recht. Das heißt die Rente unterliegt einem Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser Besteuerungsanteil von 50 % wird in 2006 in einen Euro-Rentenfreibetrag umgerechnet, der dann für die restliche Laufzeit der Altersrente maßgebend bleibt.

Bei einem Rentenbeginn in 2010 beträgt der maßgebliche Besteuerungsanteil der Rente 60 %, die Umrechnung in einen Euro-Rentenfreibetrag erfolgt in 2011.

Ich bin Pensionär. Welche Änderungen bringt das Gesetz für mich?

Bisher wurden Pension – anders als Renten – voll besteuert. Zum (teilweisen) Ausgleich erhielten Empfänger von Versorgungsbezügen einen in der Höhe begrenzten Versorgungsfreibetrag. Ferner konnte von Pensionen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden. Da nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Besteuerung der Alterseinkünfte in 2040 Beamtenpensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt werden, werden ab 2005 für Beamtenpensionen und Werkspensionen der Versorgungs-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie der Altersentlastungsbetrag für die übrigen Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen) in angepasster Form fortgeführt und schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Die entsprechenden Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben und gelten bis zum Ende des Pensionsbezugs fort. Das heißt der steuerfreie Betrag wird für die Dauer des Pensionsbezugs „eingefroren“, es steigt also nicht der steuerpflichtige Teil der Pension beim einzelnen Pensionär sukzessive an.

Ich bin aktiver Beamter. Welche Änderungen sind für mich bedeutsam?

Zunächst ändern sich nur die Abzugsmöglichkeiten im Bereich der Sonderausgaben. Altersvorsorgeaufwendungen für eine zusätzliche Absicherung im Alter – Beiträge für die Pension sind ja nicht zu zahlen – können wie bei Arbeitnehmern auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steuermindernd geltend gemacht werden. Da Arbeitnehmer für ihre Absicherung aus dem Arbeitsverhältnis allerdings Beiträge an

die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen haben, wird der Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs beim Beamten um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gekürzt, damit künftig alle gleiche Fördermöglichkeiten für eine private Zusatzversorgung haben. Eine bislang bestehende Bevorzugung der Beamten – bei denen sich Beiträge für Vorsorgeaufwendungen stärker steuerlich auswirken konnten – wird so beseitigt.

Je später während des Übergangszeitraums bis 2040 die Pensionierung erfolgt, desto geringer fällt der steuerfrei bleibende Betrag der Pension aus, da in dem Umfang, in dem die Besteuerung der Renten zunimmt, der Versorgungs-Freibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (ehemals Arbeitnehmer-Pauschbetrag) abgeschmolzen werden. Bei einer Pensionierung in 2020 beträgt der Versorgungs-Freibetrag z.B. nur noch 16 % der Versorgungsbezüge – höchstens 1.200 Euro und der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag 360 Euro. Bei Pensionsbeginn in 2004 würden noch 40 % des Versorgungsbezugs – höchstens 3.072 Euro und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro gewährt.

Gelten die neuen Regelungen nur für die gesetzlichen Renten?

Nein. Die neuen Abzugsmöglichkeiten beim Sonderausgabenabzug und auch die sukzessive Einführung der nachgelagerten Besteuerung gelten für alle Beiträge zur sog. Basisversorgung. Zur Basisversorgung gehören neben den gesetzlichen Rentenversicherungen auch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen anbieten, die landwirtschaftlichen Alterskassen und Rentenversicherungsverträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, deren Bezugsbeginn nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen liegt und deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung darf bei diesen Versicherungsprodukten allerdings das Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisiko in Rentenform mit abgesichert werden.

Kann ich auch weiterhin meine Beiträge für eine Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung steuerlich geltend machen?

Ja. Künftig sieht das Gesetz für die Altersvorsorgeaufwendungen und für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen – zu denen auch die Beiträge für eine Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung gehören – eigene Abzugsmöglichkeiten vor. Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bis zu 2.400 Euro geltend gemacht werden. Bei Steuerpflichtigen, die Zuschüsse oder steuerfreie Arbeitgeberbeiträge zu ihren Krankheitskosten erhalten (z.B. Angestellte über den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag zu den gesetzlichen Krankenkassenbeiträgen und Beamte über die Beihilfe zu den Krankheitskosten) verringert sich der Abzugsbetrag allerdings auf 1.500 Euro. Bei Ehegatten ist jeweils gesondert zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für den höheren oder den geringeren Betrag erfüllen. Ehegatten mit Beihilfeanspruch über den anderen Partner oder Ehegatten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung des Partners ohne eigene Beiträge mitversichert sind (sog. Familienversicherung) erhalten z.B. nur den verminderten Betrag von 1.500 Euro.

Ich bin Arbeitnehmer. Kann es durch die neuen Abzugsbeträge zu einer höheren Steuerbelastung als nach dem alten Recht kommen?

Nein. Durch die nur schrittweise Einführung der neuen Abzugsmöglichkeiten beim Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge wäre dies in Einzelfällen möglich. Allerdings sieht das Gesetz eine Günstigerprüfung vor. Das heißt, die neuen Abzugsbeträge für Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind mit den Abzugsbeträgen nach bisherigem Recht zu vergleichen. Sollten die bisherigen Abzugsbeträge höher sein, gilt bis 2019 altes Recht, wobei die alten Beträge ab 2011 langsam abgeschmolzen werden.

Für welche Lebensversicherungen kann ich den neuen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen? Was ist mit meinen Beiträgen an bereits früher abgeschlossene Lebensversicherungen, die nicht die Kriterien des neuen Rechts erfüllen?

Der neue Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen kommt nur noch für reine Rentenversicherungen in Betracht, die nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen, deren Bezugsbeginn nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen liegt und deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung darf allerdings das Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisiko in Rentenform mit abgesichert werden. Ein Sonderausgabenabzug für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene

Kapitallebensversicherungen oder für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht kommt nicht mehr in Betracht.

Neuverträge sind nur noch im Rahmen der Abzugsbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (2.400 Euro/1.500 Euro) abziehbar, wenn es sich um reine Risikoversicherungen handelt, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Beiträge auf alte Kapitallebensversicherungsverträge und alte Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die nach altem Recht zum Sonderausgabenabzug zugelassen waren, können im Rahmen der neuen Abzugsmöglichkeiten für sonstige Vorsorgeaufwendungen (2.400 Euro/1.500 Euro) geltend gemacht werden. Ein Altvertrag liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde und spätestens bis zum 31.12.2004 zumindest ein Beitrag auf den Vertrag eingezahlt wird.

Ich habe eine (Kapital-/Renten-)Lebensversicherung. Was passiert mit ihr?

Beiträge zu bereits bestehenden Kapitallebens- oder Rentenversicherungen können ab 2005 nur noch im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (2.400 Euro/1.500 Euro) als Sonderausgaben abgezogen werden.

Hinsichtlich der Besteuerung der Kapitalauszahlungen aus einem solchen Versicherungsvertrag gilt weiterhin altes Recht. Das heißt: Kapitalauszahlungen bleiben steuerfrei, wenn der Vertrag wenigstens eine 12jährige Laufzeit hat und laufende Beiträge eingezahlt wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind – wie bisher – die im Auszahlungsbetrag enthaltenen rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen als Kapitalerträge steuerpflichtig. Renten aus solchen Versicherungen unterliegen weiterhin nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Allerdings ist der Ertragsanteil der aktuellen Verzinsung von Kapitalanlageprodukten angepasst und folglich abgesenkt worden. Bei Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres gilt ab 2005 – auch für bereits laufende Renten – nur noch ein Ertragsanteil von 22 % (statt bisher 32 %) und bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres gilt nur noch ein Ertragsanteil von 18 % (statt bisher 27 %).

Ich will eine (Kapital-/Renten-)Lebensversicherung abschließen. Folgen bei einem Abschluss noch in 2004? Folgen bei einem Abschluss erst in 2005?

Da das Gesetz erst zum 1.1.2005 in Kraft tritt, gelten für eine Lebensversicherung, die noch in 2004 abgeschlossen wird, vom Grundsatz her noch die alten steuerlichen Regelungen. Vgl. im Einzelnen die Antwort zu der Frage „Ich habe eine (Kapital-/Renten-)Lebensversicherung. Was passiert mit ihr?“

Wird eine Kapitallebensversicherung erst in 2005 abgeschlossen, sind die Beiträge zu einer solchen Versicherung nicht mehr als Sonderausgaben steuerlich abziehbar. Kapitalauszahlungen sind mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten (Spar)Beiträgen als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Beitragsanteile für die Absicherung der Invalidität oder des Hinterbliebenenrisikos werden bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nicht mindernd berücksichtigt. Erfolgt die Kapitalauszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und hat die Versicherung eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren, unterliegt der Unterschiedsbetrag nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz.

Wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht erst in 2005 abgeschlossen, sind die Beiträge ebenfalls nicht mehr als Sonderausgaben steuerlich abziehbar. Die späteren Rentenleistungen unterliegen – wie bisher – der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber ab 2005 – für alte und neue Verträge – die Ertragsanteile abgesenkt hat (z.B. bei Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres nur noch ein Ertragsanteil von 22 %, statt bisher 32 %) und bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch ein Ertragsanteil von 18 %, statt bisher 27 %).

Wer berät mich, ob ich eine Lebensversicherung abschließen soll?

Sicherlich beraten die entsprechenden Versicherungsunternehmen bezüglich des Abschlusses einer Lebensversicherung. Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Unternehmen natürlich auch gerne ihr Produkt verkaufen möchten. Sie sind daher gut beraten, sich breite Informationen zu besorgen (z.B. bei den Verbraucherberatungsstellen), sich selbst über Ihren Absicherungsbedarf klar zu werden und dann eine überlegte Entscheidung zu treffen.

Was passiert mit meiner bereits abgeschlossenen Riester-Rente?

Bei bereits abgeschlossenen Riester-Rentenverträgen ändert sich im Grunde nichts. Die Fördermöglichkei-

ten (Altersvorsorgezulage, besonderer Sonderausgabenabzug) bleiben unverändert erhalten. Dass der Gesetzgeber jetzt beschlossen hat, dass nur noch sog. Unisex-Tarife angeboten werden dürfen (das sind Verträge, bei denen Männer und Frauen die gleichen Beiträge für gleiche monatliche Leistungen zahlen), hat für bereits abgeschlossene Verträge keine Auswirkung. Die Anforderung gilt nur für ab 2006 neu abzuschließende Verträge.

Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung?

Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung ergeben sich im Wesentlichen bei der Direktversicherung. Beiträge zu einer Direktversicherung sind ab 2005 nicht mehr mit 20 % pauschal lohnzuversteuern, sondern sind steuerfrei, wenn der Direktversicherungsvertrag im Rentenalter die Zahlung laufender Leistungen vorsieht. Ein Kapitalwahlrecht ist für die geänderte steuerliche Behandlung unschädlich. Korrespondierend damit sind die Leistungen im Alter vollständig steuerpflichtig. Wahlweise kann der Arbeitnehmer für die bisherige steuerliche Behandlung optieren. Das heißt, die Beiträge können weiter pauschal besteuert werden und die Kapitalauszahlung im Alter ist steuerfrei, wenn die Laufzeit der Direktversicherung mindestens 12 Jahre betragen hat. Dies setzt allerdings voraus, dass er seinen Arbeitgeber spätestens bis zum 30.6.2005 darüber informiert. Für die Dauer des Dienstverhältnisses ist er dann an die Entscheidung gebunden.

Handelt es sich um einen Direktversicherungsvertrag, der auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers vor dem 1.1.2005 beruht, der im Alter nur eine Kapitalauszahlung vorsieht, gewährt der Gesetzgeber in jedem Fall Bestandsschutz, weil die Steuerfreiheit der Beiträge in diesen Fällen nicht in Betracht kommt. Das heißt, die Beiträge können weiter pauschal besteuert werden und die Kapitalauszahlung im Alter ist steuerfrei, wenn die Laufzeit der Direktversicherung mindestens 12 Jahre betragen hat.

Beiträge an eine Pensionskasse sind insoweit betroffen, als dass die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit der Beiträge ab 2005 voraussetzt, dass im Alter laufende Leistungen gewährt werden. Sofern die Pensionskasse im Alter ausschließlich eine Kapitalauszahlung vorsieht, kommt die Steuerfreiheit der Beiträge ab 2005 nicht mehr in Betracht. Handelt es sich um eine Versorgungszusage des Arbeitgebers, die dieser vor dem 1.1.2005 erteilt hat, können die Beiträge an die Pensionskasse wieder mit 20 % pauschal versteuert werden.

Außerdem erhöht sich der Betrag, der steuerfrei für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann. Ab 2005 sind Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zuzüglich eines festen Betrages von 1.800 Euro steuerfrei, sofern im Alter laufende Leistungen gewährt werden. Der neue zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag von 1.800 Euro kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechende Versorgungszusage des Arbeitgebers nach dem 31.12.2004 gegeben wurde. Beachten Sie bitte, dass der neue zusätzliche Höchstbetrag zwar steuerfrei, aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig ist.

Wie finde ich heraus, ob ich vom Alterseinkünftegesetz betroffen bin?

Da die Reform die Abziehbarkeit sämtlicher Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung sämtlicher Alterseinkünfte betrifft, kann jeder Steuerpflichtige von den Änderungen betroffen sein. Die tatsächliche Auswirkung hängt allerdings von der Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen und der Höhe der zu versteuernden Alterseinkünfte sowie sonstiger steuerpflichtiger Einkünfte ab.

Kann man pauschal sagen, wer vom Alterseinkünftegesetz betroffen ist?

Nein. Die gesetzlichen Änderungen sind sehr vielschichtig. Je nach Art und Höhe der Vorsorgeaufwendungen und je nach Art und Höhe der Altersbezüge und der übrigen steuerpflichtigen Einkünfte kann sich eine Auswirkung ergeben, die nur individuell ermittelt werden kann. Pauschal kann man jedoch sagen, je höher die Aufwendungen für die Vorsorge bzw. je höher die Alterseinkünfte und/oder die sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte, desto eher ergibt sich eine konkrete Auswirkung.

Muss ich mir Sorgen machen, dass meine Rente wegbesteuert wird?

Nein. Auch wenn für Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen und aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ab 2005 die Besteuerung sukzessive für jeden neuen Rentenjahrgang bis zur

vollständigen Besteuerung für den Rentenjahrgang 2040 gesteigert wird, bleiben in 2005 Bruttorenten bis zu 18.893 Euro steuerlich weiterhin unbelastet. Erst ab einer monatlichen Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.600 Euro kommt es in 2005 zu einer ganz leichten steuerlichen Belastung (jährliche Steuerlast 1,58 Euro). Bei Verheirateten tritt eine steuerliche Belastung erst ein, wenn die Bruttorenteneinnahmen insgesamt 3.200 Euro betragen.

Möglich ist es allerdings, dass es aufgrund zusätzlicher anderer Einkünfte (z.B. Betriebsrente, Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte) auch unterhalb der genannten Rentenbeträge zu einer steuerlichen Belastung kommt. Diese Einkünfte unterliegen aber auch bei anderen Steuerpflichtigen mit bereits jetzt voll steuerpflichtigen Einkünften – wie Arbeitslöhnen oder Pensionen – der Besteuerung. Insoweit wird hier nur eine Ungerechtigkeit, die das Bundesverfassungsgericht gerügt hat, beseitigt. Im Übrigen wird mit einer derartigen steuerlichen Belastung im Ergebnis nicht die Rente wegbesteuert, sondern es handelt sich um Steuerzahlungen auf die übrigen Einkünfte.

Verändert sich die Höhe meiner Rente durch das Gesetz?

Die Höhe der monatlichen Rentenzahlung wird durch das Gesetz nicht verändert. Ein Steuerabzug von der Rente – vergleichbar dem Lohnsteuerabzug – ist nicht vorgesehen. Kommt es zu einer Steuerpflicht, so können im Rahmen der Steuerveranlagung eine Steuerzahlung sowie möglicherweise Vorauszahlungen festgesetzt werden.

Dies wird aber regelmäßig – zumindest für diejenigen, die zu Beginn des Übergangszeitraums bereits in Rente sind, bzw. in den nächsten Jahren in Rente gehen – nicht der Fall sein. Die Bundesregierung hat ermittelt, dass auch nach der Reform 3/4 der Rentner nicht steuerbelastet sein werden. Lediglich 1/4 (rund 3,3 Mio. Rentnerhaushalte mit erheblichen zusätzlichen Einkünften, z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen) werden nach neuem Steuerrecht steuerbelastet sein. Zum Vergleich: Bereits nach bisher geltendem Recht sind 2 Mio. Rentnerhaushalte steuerbelastet.

Muss ich auf das Finanzamt zugehen oder kommt das Finanzamt auf mich zu – als Rentner/Beamter/Pensionär/Angestellter?

Als aktiv beschäftigter Beamter oder Angestellter brauchen Sie nicht auf das Finanzamt zugehen. Auswirkungen durch die Reform ergeben sich nur bezüglich des Sonderausgabenabzugs. Hier wird die Finanzverwaltung die Steuererklärungsvordrucke und die entsprechenden Erläuterungen dazu so aufbereiten, dass sie bei der Erstellung der künftigen Steuererklärungen ab 2005 die notwendigen Informationen erhalten.

Als Rentner oder Pensionär müssen Sie natürlich eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie erkennen, dass Sie dazu verpflichtet sind.

Sollten Sie nicht sicher sein, ob eine solche Verpflichtung besteht, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt. Sie sollten dabei möglichst Ihren Rentenbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung über Ihre Versorgungsbezüge griffbereit haben und die Höhe der übrigen Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte) angeben können.

Welche Belege muss ich jetzt zusätzlich für meine Steuererklärung sammeln als Angestellter/Beamter/Rentner/Pensionär?

Als Angestellter/Beamter sollten Sie die Altersvorsorgeaufwendungen nachweisen können, wenn Sie den entsprechenden Sonderausgabenabzug geltend machen möchten. Handelt es sich um Aufwendungen für eine private Rentenversicherung, sollten Sie außerdem Unterlagen beifügen, aus denen sich ergibt, dass die Leibrente erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu laufen beginnt und die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind (z.B. den Versicherungsvertrag).

Als Rentner/Pensionär fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte den Rentenbescheid bzw. die Lohnsteuerbescheinigung über die Versorgungsbezüge bei.